

S A T Z U N G

für die Bürgervereinigung Köln - Holweide e. V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

Der Verein führt den Namen “Bürgervereinigung Köln - Holweide”. Er hat seinen Sitz in Köln - Holweide und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR 4856 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung”, er bietet den Bürgern von Köln - Holweide oder den ihnen nahestehenden Personen die Möglichkeit des Zusammenschlusses zur Wahrung der Interessen der Bürgerschaft von Köln - Holweide im Rahmen der Gesetze. Dabei ist der Verein überparteiisch, neutral und konfessionsungebunden.

Aufgaben und Ziele des Vereins:

- Die Förderung des kulturellen Lebens, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Kunst, der Landschafts- und Denkmalpflege, des Gesundheitswesens, der Jugend und des Sportes
- die Schaffung und Ausstattung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie beispielsweise Park-, Spiel- und Sportanlagen, die der Bevölkerung von Holweide dienen
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Altenhilfe
- Förderung von Maßnahmen, die die Wohn- und Lebensqualität sowie den örtlichen Straßenverkehr verbessern
- Schutz von Natur und Umwelt.

Bei der Wahrung der Aufgaben und Ziele ist der Verein selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Anspruch auf Unterstützung durch den Verein besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Voraussetzungen:

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag regelmäßig an den Verein zu zahlen. - Ein Anspruch auf die Vereinsmitgliedschaft besteht nicht.

b) Aufnahme:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine formlose schriftliche Beitrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes.

c) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, sowie durch Austritt, Ausschluß oder den Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit.

Der Austritt ist durch eine formlose schriftliche Erklärung dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluß kann erfolgen bei einer Beitragsschuld von mehr als einem Jahr.

Der Ausschluß muß erfolgen bei Schädigung des Ansehens oder der Belange der Bürgervereinigung Köln - Holweide e. V., und zwar durch eine schriftliche Erklärung des Vorsitzenden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

d) Ehrenmitgliedschaft:

Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

a) Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl sowie die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus bestellt sie zwei Mitglieder, die zum Zwecke der Prüfung aller Belege einen Prüfbericht erstellen und der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

b) Einberufung:

Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten. Darüber hinaus kann er weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Jedes Mitglied ist zu den Versammlungen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Einladungen erfolgen jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

c) Entscheidungen:

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn der erste Vorsitzende sie ordnungsgemäß einberufen hat. Sie entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit die des Versammlungsleiters. Eine Satzungsänderung kann sie nur bei Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. - Stimmberechtigt ist nur das Mitglied, das für das vorausgegangene Geschäftsjahr den Jahresbeitrag entrichtet hat. ‘

d) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der erste Vorsitzende hat binnen einer Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Entscheidungsbefugnisse beschränken sich jedoch bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf den Zweck, zu dem sie einberufen worden ist.

e) Protokoll:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollform schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

a) Aufgaben:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende, berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Der erste Vorsitzende kann sich zur Wahrnehmung der ihm übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Verbindlichkeiten dürfen vom Vorstand nur in der Höhe der Guthaben des Vereins eingegangen werden. Er hat jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen und ihn der Mitgliederversammlung in prüffähiger Form vorzulegen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

b) Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) aus mehreren Personen zusammen:

- erster Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- erster Schriftführer
- stellvertretender Schriftführer
- erster Kassierer
- stellvertretender Kassierer

Der erste Schriftführer übernimmt die Protokollführung.

Der erste Kassierer führt die Bücher des Vereins.

c) Amtsperiode und Rücktritt:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

Zur Erhaltung der Kontinuität in der Vereinsführung wird im jährlichen Wechsel jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder, beispielsweise der erste Vorsitzende, erste Schriftführer und erste Kassierer oder der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassierer, für eine Amtsperiode neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der erste Vorsitzende kann nur zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zurücktreten.

d) Beschlusfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - die seines Stellvertreters entscheidend.

§ 7 Der Beirat

a) Grundlage:

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat zu schaffen. Dieser Beirat hat nur beratende Funktion.

b) Mitgliedschaft:

Der Beirat kann sich aus Mitgliedern der Holweider Vereine und Gruppierungen sowie der Kirchengemeinden zusammensetzen. In den Beirat können darüber hinaus sachverständige Bürger berufen werden. Zur Mitwirkung im Beirat bedarf es nicht der Mitgliedschaft im Verein.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Beirat besteht nicht.

Die Auswahl der Beiratsmitglieder trifft der Vorstand.

§ 8 Leistungen der Mitglieder

Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis 30. September eines jeden Jahres zu entrichten. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise zu erlassen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Satzungsänderung

Über den Antrag auf Satzungsänderung - auch des Vereinszwecks - entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der oder die Antragsteller ihn mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und inhaltlich bestimmt ankündigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung verfügbare Vereinsvermögen fließt ausschließlich und unmittelbar dem Jugendamt der Stadt Köln für die Jugendarbeit in Köln -Holweide zu.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschußfassung der Jahreshauptversammlung am 11. März 1997 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins verlieren hiermit ihre Gültigkeit.